

1. Ist die Annahme einer das Leben gefährdenden Behandlung schon damit ausgeschlossen, daß bei späterer Untersuchung durch Sachverständige eine durch die Mißhandlung hervorgerufene Lebensgefahr nicht mehr objektiv konstatiert werden kann?

St.G.B. §. 223 a.

Bgl. Bd. 6 Nr. 130.

I. Straffenat. Ur. v. 19. Januar 1884 g. L. Rep. 3007/83.

I. Landgericht Breslau.

Auß den Gründen:

Wenn das Urteil das Thatbestandsmerkmal einer das Leben gefährdenden Behandlung verneint, indem es zwar annimmt, „daß diese Behandlung unter Umständen geeignet war, das Leben des Kindes zu gefährden“, daß aber der Sachverständige, welcher das Kind nach den Mißhandlungen einer ärztlichen Untersuchung nicht unterzogen, daselbe überhaupt nicht gesehen habe, aus diesem Grunde nicht in der Lage gewesen sei, eine durch Mißhandlungen hervorgerufene Gefahr für das Leben des Kindes zu konstatieren, so scheint hier allerdings ein durch die Thatbestandsmerkmale des §. 223 a St.G.B.'s nicht gebotener Nachdruck auf den Erfolg der Mißhandlung gelegt worden zu sein.

Zuzugeben ist dem Vorderrichter, daß die Behandlung nicht nur an sich geeignet sein muß, das Leben zu gefährden, sondern daß auch im konkreten Falle das Leben des Mißhandelten durch die Art der Behandlung wirklich gefährdet gewesen sein muß; es ist auch nicht zu beanstanden, daß bei eingetretenem nachteiligen Erfolge dieser vom

Standpunkte des Beweises einen maßgebenden Einfluß insofern üben kann, als der Erfolg nicht selten einen Rückschuß auf die Art der Mißhandlung gestatten wird; allein für den gesetzlichen Thatbestand der lebensgefährdenden Behandlung im Sinne des §. 223a an sich ist der Erfolg vollständig gleichgültig, und auch aus dem Gesichtspunkte des Beweismaterialies darf er nicht als der allein entscheidende Faktor aufgefaßt werden, weshalb der vom ersten Richter allein angeführte Grund, daß ein ärztlicher Befund bezüglich der Folgen der Mißhandlung nicht vorliege, noch nicht für die Annahme genügt, daß eine lebensgefährdende Behandlung überhaupt nicht stattgefunden habe. — Auch die objektiv leichteste Körperverletzung kann mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung zugefügt worden sein, insbesondere dann, wenn Alter und individuelle Körperbeschaffenheit des Verletzten die Wahrscheinlichkeit eines schädigenden Einflusses näher legen. Ein Schlag oder Stoß, der eine durch vorübergehende Bewußtlosigkeit zu Tage getretene Gehirnerschütterung zur Folge gehabt hat, kann beispielsweise das Leben des Mißhandelten bedroht haben, wenngleich die Gefahr vorüberging und nachher wahrnehmbare Spuren der Mißhandlung nicht zurückblieben.

Nediglich aus dem Grunde, weil der Sachverständige das mißhandelte Kind nicht ärztlich untersucht hat und deshalb nicht imstande war, eine „durch die Behandlung hervorgerufene Gefahr“ nachträglich auf dem Wege der körperlichen Untersuchung festzustellen, läßt sich daher nicht bemessen, ob die Gefahr zur Zeit der Behandlung und nach der Art, wie solche ausgeführt wurde, nicht vorhanden war. Der Richter mußte sich vielmehr fragen und etwa Sachverständige darüber hören, ob die Mißhandlungen, zugefügt in der Art und Weise, unter den Umständen und mit den Mitteln, wie sie durch das vorhandene Beweismaterial zu konstatieren waren, für das in Frage stehende Kind nach seinem Alter und seiner ärztlich zu untersuchenden individuellen Leibesbeschaffenheit, die bisher gänzlich außer Betracht blieb, eine Lebensgefahr bedingten. Denn nicht darauf kommt es an, ob der später eingetretene Erfolg der Mißhandlungen, etwa eine schwere Verletzung oder eine durch die Mißhandlung herbeigeführte Krankheit, das Leben des Verletzten gefährdete, sondern zunächst darauf, ob die Art der Behandlung eine so bedrohliche war, daß sie nach den konkreten Umständen („der individuellen Beschaffenheit des gemißhandelten Menschen“ einer-

---

seits „und der individuellen Schädlichkeit der gegen Körper und Gesundheit in Bewegung gesetzten Einwirkungen“ andererseits) geeignet war, eine Lebensgefahr herbeizuführen, — wobei es nicht entscheidet, daß die Gefahr sich nicht verwirklichte und der wirklich eingetretene Erfolg vielleicht ein geringfügiger war.